



GEO
SERVICE
GLAUCHAU GMBH

**UP TO DATE:
HOCHWASSERSCHUTZ WINDEHAUSEN
UND HERINGEN AN DER ZORGE**

Seite 2

**THEMA STRESS:
ALLE REDEN VOM STRESS - VIELE LEIDEN DARUNTER.
BURNOUT VORBEUGEN / BURNOUT - PRÄVENTION**

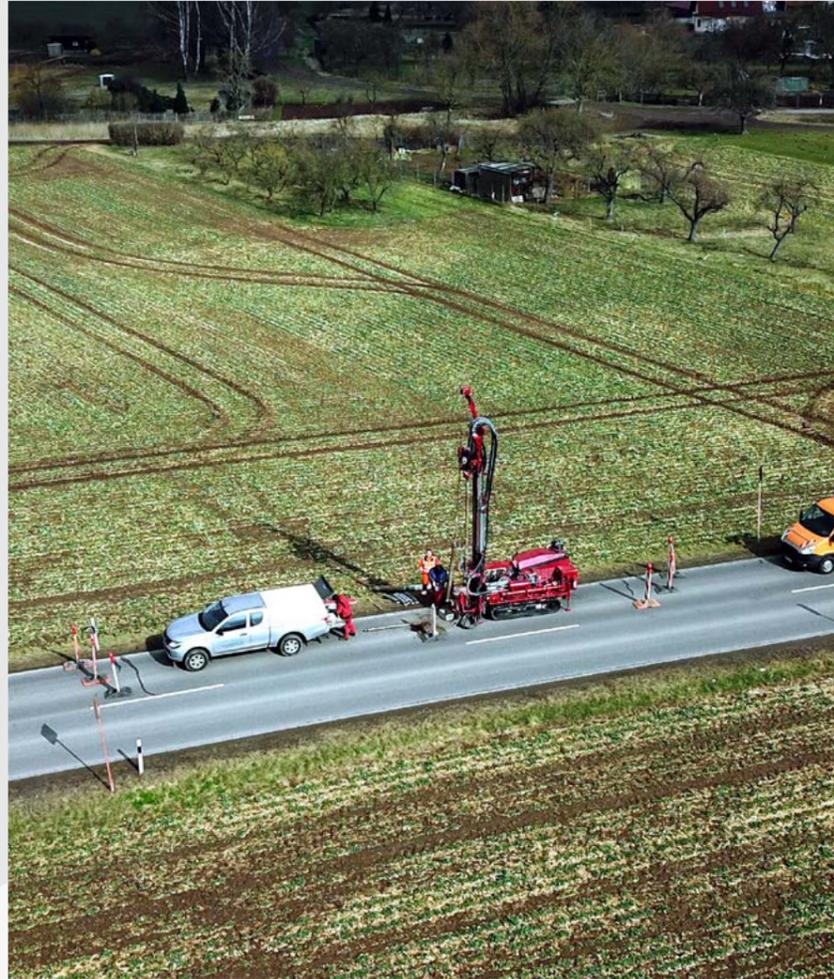
Seite 3 - 5

**OBJEKTPLANER MUSS SICH MIT DER
NACHBARBEBAUUNG BEFASSEN!**

Seite 6

GEO
AUSGABE 1/2018
news

INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH



**UP TO DATE:
HOCHWASSER-
SCHUTZ
WINDEHAUSEN
UND HERINGEN AN
DER ZORGE**

Im Rahmen des geotechnischen Berichtes sind Schichtenmodelle mit den charakteristischen bodenmechanischen Kennwerten für die spätere Deichstatik nach DIN 19712:2013 zu definieren.

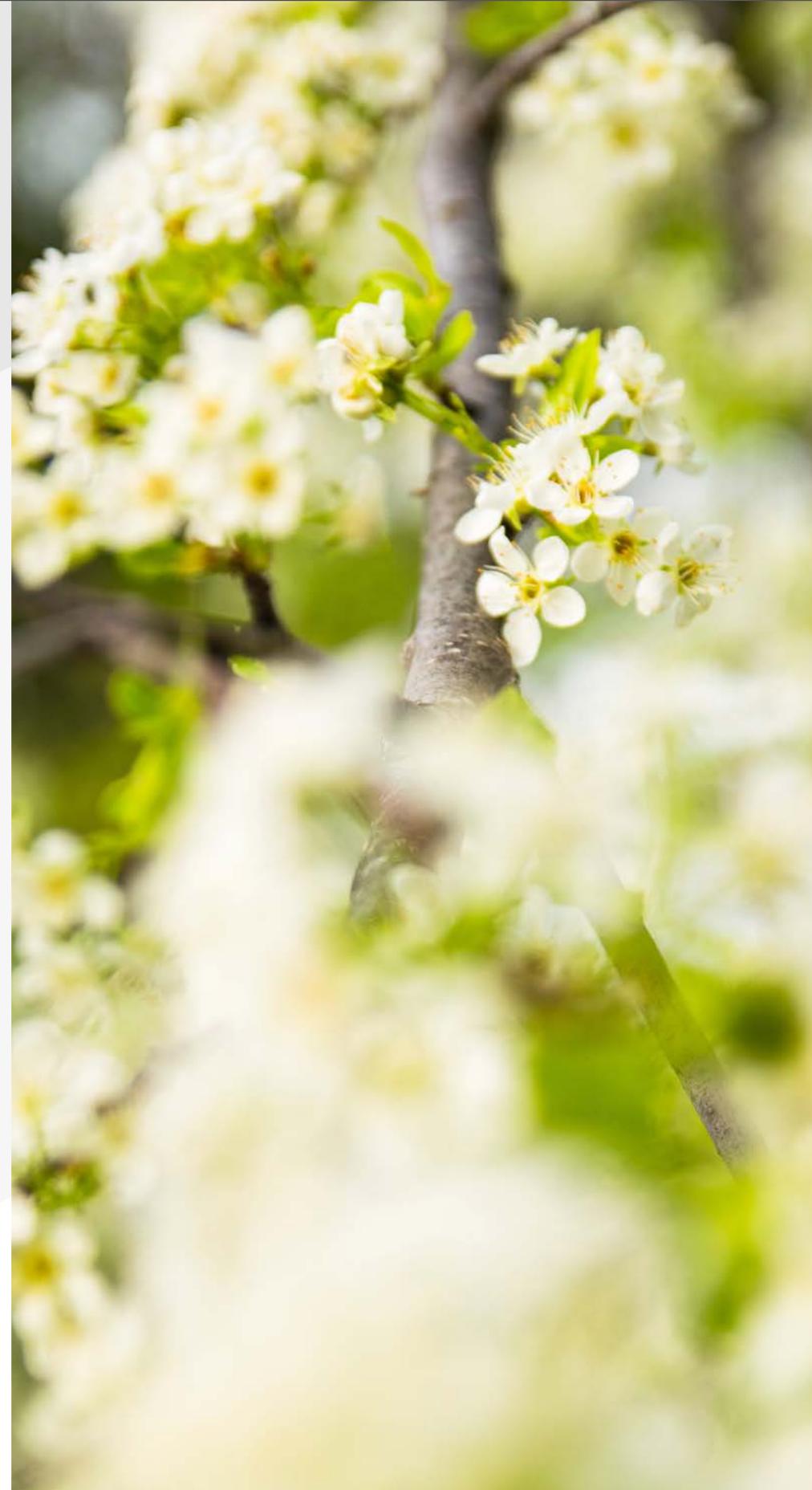
Da auf die technologische Bauausführung bezogen zukünftig Homogenbereiche gemäß VOB Teil C 2016 zu definieren sind, ist das Untersuchungsprogramm daran orientiert.

Im Rahmen der Aufschlussarbeiten werden 8 Rotationskernbohrungen, 75 Rammkernsondierungen sowie 16 schwere Rammsondierungen abgeteuft. Zur Erkundung von Ufersicherungen, Gründungstiefen von HWS-Mauern und Freilegungen von Ufersicherungen werden insgesamt 26 Schürfe angelegt. Des Weiteren muss die Erreichbarkeit der Einbaugüte vorhandener Deichmaterialien mit Anlegen von 2 Probefeldern (ca. 20 m³) geprüft werden.

Im Zuge dieses Projektes ist vor Beginn der Außenarbeiten eine Munitionsfreigabe bei den zuständigen Behörden einzuholen und gegebenenfalls eine Kampfmittelsondierung bzw. Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Infolge von Hochwasserbeanspruchungen in den letzten Jahren müssen am oben genannten Objekt Maßnahmen zum Hochwasserschutz ergriffen werden.

Hierbei müssen vor allem die Ortschaften Windehausen und Heringen vor den Auswirkungen der teils erheblichen Wassermengen geschützt werden. Mit Beginn der Vorplanung, die eine Deichrückverlegung sowie den Neubau von Deichen bzw. Hochwasserschutzanlagen und die Aufweitung des Gewässerquerschnittes der Zorge betrachten wird, ist der Baugrund zu erkunden und zu begutachten (geotechnischer Bericht nach DIN 4020).



**ALLE REDEN VOM
STRESS - VIELE
LEIDEN DARUNTER**

Zu viel Stress kann zu Burnout, Schlafstörungen, Depressionen etc. führen. Je höher das Arbeitstempo, je weniger Kontrollmöglichkeiten eine Person hat, je niedriger die erlebte Anerkennung und je unsicherer der Arbeitsplatz, umso höher ist das Risiko, das Menschen an ihre Belastungsgrenzen geraten. Sie leiden subjektiv unter „Stress“ und entwickeln darüber hinaus psychosomatische Symptome. Laut Umfragen großer Krankenkassen leiden derzeit 30 bis 35 % der Bevölkerung unter stressbedingten psychischen Belastungen. 60 % klagen über depressive Stimmung, Schlafstörungen, Nervosität, Unruhe und Reizbarkeit, während 70 % zumindest zeitweise unter Verspannungen, Rückenschmerzen und /oder Abgeschlagenheit leiden. Bis zu 25 % erleben sich als ausgebrannt. Und nicht wenige dieser Menschen sind bereits manifest psychosomatisch bzw. psychisch erkrankt.

**Stressbelastungen nehmen zu,
Sicherheiten nehmen ab.**

Globalisierung, Strukturwandel, Zeitdruck, zunehmende Komplexität der Arbeit, zunehmende Verantwortungsübertragung auf nachgeordnete Stellen, soziale Entwurzelung, Angst vor Arbeitslosigkeit, Misstrauen... Begriffe aus diesem Spektrum beschreiben die Rahmenbedingungen, die mit dafür verantwortlich sind, dass seit 2001 bis heute der Anteil der durch psychische Störungen bedingten AU-Tage (Arbeitsunfähigkeitstage) von 6,6 auf 10,5% anstieg. Immer mehr Menschen erleben sich in ihrer Arbeit als „an der Belastungsgrenze“, wobei die gleichzeitig sinkenden AU-Tage kaum anders als durch hohen systemischen Druck erklärbar sind.

**Stressbelastung empfindet jeder
Mensch anders.**

Stress ist nicht die unmittelbare Folge von Belastungen auf hilflose Individuen sondern ein komplexes Phänomen. Einerseits wird Stress durch die äußeren Bedingungen (Stressoren) und andererseits durch das Individuum mit seinen jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Umgang mit diesen Belastungen bestimmt. Selbst unter schwierigen Arbeitsbedingungen gibt es Menschen, die gesund bleiben und sogar Spaß an ihrer Arbeit haben. Und zwar nicht, weil sie ein „dickes“ Fell haben, sondern meist ein breites Spektrum an Strategien, mit denen sie Stress be-

wältigen bzw. Probleme lösen können. Für sie taucht Stress als andauerndes, negatives Phänomen gar nicht mehr auf.

**Stress am Arbeitsplatz: Mitursache
psychosomatischer Erkrankungen.**

Schlafstörungen sind ein Symptom für eine Überlastung. Bis zu zwei Drittel aller psychosomatischen Patienten, erleben berufliche Belastungen als ursächliche oder aufrechterhaltende Bedingung ihrer Symptomatik. Selbst wenn die Erkrankung angemessen behandelt wird, beinhaltet dies nicht automatisch, dass es den Patienten nach Genesung und Entlassung gelingt, ihre berufliche Problematik nach Rückkehr an den Arbeitsplatz angemessen zu lösen. Viele können dann immer noch nicht den Teufelskreis von Überlastung und Symptomverstärkung als solchen erkennen und unterbrechen.

**Stress am Arbeitsplatz. Wer kann
sich dabei schon entspannen?**

Kleine Entspannungstechniken können kurzfristig gegen Stress helfen. Das Erlernen von Entspannungstechniken, etwa der Progressiven Muskelrelaxation, kann hilfreich sein. In vielen Fällen gelingt es unter Druck stehenden Menschen aber nicht, Übungen dieser Art kontinuierlich zu machen, schon gar nicht am Arbeitsplatz. Und wenn man in der Klinik lernt, sich gegenüber anderen angemessen abzugrenzen und Konflikte zu lösen, heißt das leider noch lange nicht, dass Ähnliches gegenüber dem langjährigen, als aversiv erlebten Vorgesetzten oder unfreundlichen Kollegen gelingt.





Termindruck, schlechtes Arbeitsklima, emotionaler Stress – immer mehr Deutsche leiden unter der steigenden Belastung am Arbeitsplatz. Neun von zehn Bundesbürgern fühlen sich im Job gestresst. Bestimmte Arbeitnehmer stoßen aber besonders schnell an ihre Belastungsgrenze.

BURNOUT VORBEUGEN BURNOUT - PRÄVENTION

Wenn die ersten Signale eines drohenden Burnouts wahrgenommen werden, gibt es Maßnahmen, um diesem entgegenzuwirken. Eine gute Balance zwischen Arbeit und Freizeit, Bewegung und gesundes Essen sind dafür wichtige Instrumente. Aber auch die organisatorischen Rahmenbedingungen müssen förderlich sein.

„CALM DOWN“ STATT „BURNOUT“



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Immer mehr und immer schneller – irgendwann stimmt das Gleichgewicht zwischen Anforderung und persönlichen Handlungsmöglichkeiten nicht mehr.

In immer mehr Lebensbereichen kommen Menschen an ihre Grenzen. Sie sind gestresst – geraten in ein Ungleichgewicht zwischen den Anforderungen und den persönlichen Handlungsmöglichkeiten. Mit Stress umgehen zu können, wird immer wichtiger.

Der Begriff Stress wurde in den 1930er Jahren vom österreichisch-kanadischen Mediziner ungarischer Abstammung Hans Selye geprägt. Er gilt als „Vater der Stressforschung“ und hat bis zu seinem Tod 1982 nicht weniger als 1700 Arbeiten und 39 Bücher zum Thema veröffentlicht. Bereits zum Zeitpunkt seines Todes waren seine Arbeiten in mehr als 362.000 wissenschaftlichen Arbeiten und in unzählbaren Geschichten in den meisten Sprachen und allen Ländern zitiert. In der Zusammenfassung seines Lebenswerkes schreibt Selye: „Ich habe der Welt ein neues Wort geschenkt – Stress.“

Eustress – der heilsame Stress

Dass das Wort heute zu unserer Umgangssprache gehört, hat mit einer starken Zunahme des als negativ empfundenen

Stresses zu tun. Es gibt nämlich auch den „positiven“ Stress, genannt Eustress. Als Eustress werden diejenigen Reize (Stressoren) bezeichnet, die den Organismus positiv beeinflussen. Ein grundsätzliches Stress- bzw. Erregungspotenzial ist für das Überleben eines Organismus unabdingbar. Der positive Stress erhöht unsere Aufmerksamkeit und fördert die maximale Leistungsfähigkeit des Körpers, ohne ihm zu schaden. Eustress wirkt sich auch bei häufigem, langfristigem Auftreten positiv auf die psychische oder physische Funktionsfähigkeit eines Organismus aus. Belastungen, die Stressreaktionen auslösen, sind also so lange positiv, wie sie vom Betroffenen ohne Schaden gemeistert werden können. Hans Selye nannte Eustress „die Würze des Lebens“.

Distress - der krank machende Stress

Anders sieht es bei Distress aus, den als negativ, unangenehm, bedrohlich und überfordernd empfundenen Stressfaktoren. Sie werden dann negativ interpretiert, wenn sie häufig auftreten, kein körperlicher Ausgleich erfolgt und die Stressbewältigungsstrategien nicht funktionieren.

Im Normalfall findet nach einer als stressig empfundenen Phase eine Regenerierung des Energiehaushaltes statt, die wir versuchen mit genügend Schlaf, ausgewogener Ernährung und ausgleichenden Tätigkeiten zu unterstützen. Bei Distress können die Belastungen aber nicht mehr schadlos gemeistert werden. Auf Dauer führt dies zu einer Abnahme der Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit.

Eine fordernde Gesellschaft

Dies geschieht immer häufiger, da sich die Herausforderungen im heutigen Berufs- und Familienalltag multipliziert haben. Die Anforderungen unserer Gesellschaft sind gestiegen, hohe Arbeitsbelastung, Angst um den Job, Zeit- und Termindruck und Nacht- und Schichtarbeit, aber auch Probleme in der Beziehung, Versagensängste, Krankheiten oder verschiedene Umweltfaktoren belasten.

Dazu kommt, dass sich die Veränderungen in einem atemberaubenden Tempo abspielen. Die andauernde Herausforderung und der damit einhergehende Energieverlust über Monate und Jahre hinaus führen zu einem enormen Kräfteverschleiss für den Organismus – mit einer rasend steigenden Zahl von psychischen Erkrankungen wie Burnout als Konsequenz.

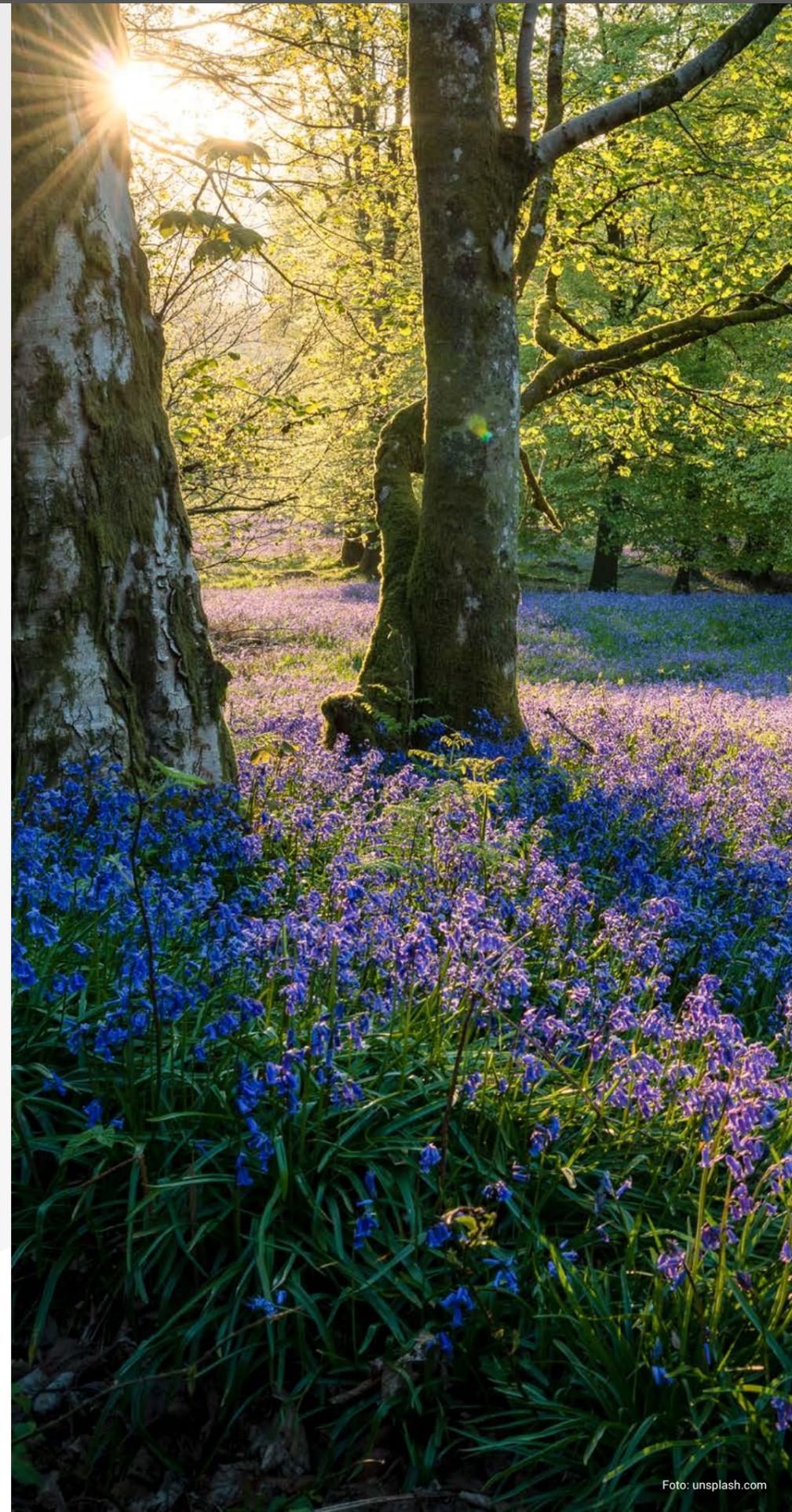


Foto: unsplash.com

Vor Stress schützen - oder damit leben

Deshalb, und weil nicht zu erwarten ist, dass die Menschen künftig weniger lang arbeiten müssen oder die Anforderungen an sie sinken werden, hat die Frage, wie man sich vor den negativen Effekten von Stress schützt oder wie man lernt mit Stress umzugehen, eine große Bedeutung erlangt. Tipps zur Stressvermeidung oder -bewältigung sind heute so vielfältig wie die Stressfaktoren selbst. Im Mittelpunkt stehen dabei drei Punkte: Man muss sich über den Grund des Stresses bewusst werden, sich auf die eigenen Ressourcen besinnen und für die physische und psychische Entspannung sorgen.

Persönliche Stressfaktoren erkennen

Natürlich ist die Gesellschaft, ist die Wirtschaft, stark gefordert, ihren Beitrag zur Bewältigung dieses immer grösser werdenden Problems zu leisten. Beim persönlichen Umgang mit Stress sollte man sich aber bewusst machen, dass man das „große Ganze“ kaum verändern kann, wohl aber den Umgang mit der Situation als solche. Der krank machende Stress kann nur durch die notwendigen Veränderungen im persönlichen Verhalten erfolgreich angegangen werden, wodurch sich in einem zweiten Schritt vielleicht auch Veränderungen im Umfeld ergeben.

Dazu ist es notwendig, dass man die persönlichen Stressfaktoren erkennt, sich also die richtigen Fragen stellt, warum man sich gestresst fühlt. Hat man zuviel Verantwortung im Job, fürchtet man sich andauernd vor einem Verlust des Jobs, ist jede Minute verplant oder hat man das Gefühl, wegen all der geschäftlichen Verpflichtungen zu wenig Zeit für die Kinder zu haben? Nur wenn der Grund für den Stress bekannt ist, kann man auch versuchen, etwas dagegen zu tun und die Stressfaktoren zu reduzieren.

Lust auf Leben

Durch die steigenden Belastungen wird auch das Zeitfenster kürzer, in dem wir uns unserer Glücks- und Erfolgsfaktoren bewusst sind. Dabei sind sie es, die uns Energie geben und die Lust am Leben stark prägen. Entsprechend hilft es, sich wieder bewusst zu machen, bei was wir entspannen, Kraft schöpfen und Glück empfinden. Was macht mir Spaß? Wo und bei was empfinde ich ein besonderes Glücksgefühl? Was gibt mir besonders viel Energie, was wiederum genieße ich am meisten?

Gleichzeitig hilft es, sich zu überlegen, in welche Lebensbereiche man aktuell am meisten Zeit und Energie investiert. Arbeit? Familie? Freizeit? Gesundheit? Während uns verschiedene Bereiche Energie geben, investieren wir diese an anderen Orten wieder. Es gilt also, die Ressourcen zu prüfen und die notwendige Balance zu finden.

Zusätzliche Energie gewinnt der Mensch aus positiv Erlebtem, positiven Gedanken und einer positiven Einstellung. Auch diese Dinge rücken in der Hektik des Alltags nur allzu schnell in den Hintergrund. Das Positive in unserem täglichen Dasein und unserer Umwelt wahrzunehmen, ist entsprechend wichtig. Und auch mit kleinen oder vielleicht im Alltag unbewusst registrierten lassen sich Glücksmomente schöpfen: Ein Stück Schokolade, eine bestimmte Farbe, Feuer, spezielle Gerüche, schöne Klänge etc.



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Mit Entspannung zurück zur persönlichen Balance

Physische und psychische Entspannung

Verschiedene Entspannungstechniken unterstützen uns dabei, in stressigen Situationen angemessener und ruhiger zu reagieren, verhelfen aber auch zu einer psychischen Ausgeglichenheit und einer positiveren Einstellung. Das Angebot ist äußerst vielfältig. Zu den am häufigsten angewandten Methoden gehören:

- Körperliches Bewegungstraining
- Muskelentspannung
- Massage
- Atemübungen
- Yoga
- Autogenes Training
- Meditation
- Akupunktur

Zur Entspannung gehört aber auch, einfach mal Ruhe zu haben und nichts zu tun. Nichts tun heißt nicht in einem Buch lesen oder sich einen Film anzusehen, sondern wirklich einfach nichts tun.



OBJEKTPLANER MUSS SICH MIT DER NACHBARBEBAUUNG BEFASSEN!

1. Der Objektplaner muss sich mit den Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbarbebauung befassen.

2. Es gehört zu den Grundkenntnissen des Objektplaners, dass mit dem Bauvorhaben der Gründungshorizont einer bereits bestehenden Nachbarbebauung beeinflusst wird.

3. Es gehört weiter zu den Grundkenntnissen des Objektplaners, dass Rammen und Ziehen von Spundwänden massive Erschütterungen und Setzungen mit sich bringen kann.

OLG Jena, Urteil vom 17.09.2015 – 1 U 531/14, Volltext: IBRRS 2017, 3717; BGH, Beschluss vom 30.08.2017 – VII ZR 245/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB §§ 254, 278, 633, 634, 906 Abs. 3 Satz 2

Problem/ Sachverhalt

Der Bauherr (B) beauftragt im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme einen Baugrundgutachter, der im Gutachten zur Sicherung der Baugrube mittels Stahlspundwände vorsieht. Daneben wird ein Ingenieur (I) mit der Planung und Überwachung der Kanalbaumaßnahme beauftragt. I plant insbesondere die Stahlspundwände und überwacht auch deren Ein- und Ausbau mittels Ramm- und Ziehtechnik. Beim Ziehen der Bohlen zeigen sich Risschäden am Nachbargebäude. B verlangt von I den Ersatz der Schäden i.H.v. rund 60.000 Euro. I meint, er hafte nicht für das fehlerhafte Baugrundgutachten, da die Art der Ausführung zur Sicherung der Baugrube dort als „zwingend und alternativlos“ dargestellt worden sei.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Weder das Baugrundgutachten, noch die Planung des I enthalten eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die vorhandene Nachbarbebauung durch das Bauvorhaben beeinflusst und in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Dies stellt einen gravierenden Planungsfehler des I dar. Hätte eine Auseinandersetzung mit dieser Frage bei der Objektplanung stattgefunden, wäre eine andere Art des Verbaus zur Ausführung gekommen. Hier hätte eine erschütterungs- und setzungsarme Technik angewendet werden können.

Bei der fehlenden Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Nachbarbebauung handelt es sich um einen eigenen Planungsfehler des I. I hat nicht nur übersehen, dass sich das Baugrundgutachten hierzu nicht verhält; er hat auch die eigene Planung unvollständig erstellt, da diese sich nicht mit der Nachbarbebauung auseinandergesetzt hat. Die Kenntnis und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gehört jedoch zum Soll jeder Planung. Entsprechende Grundkenntnisse sind vom Planer einer Kanalbaumaßnahme zu erwarten. Der Hinweis auf „alternative“ Vorgaben im Baugrundgutachten hilft dem I daher nicht. Des Weiteren folgt hieraus, dass die Haftung des B nicht um ein etwaiges Verschulden des Baugrundgutachters zu kürzen ist.

Praxishinweis

I verletzt seine Hinweispflicht, weil er nicht auf das unvollständige Gutachten hinweist. Wäre dies sein einziger Fehler, müsste angesichts der Glasfassaden-Entscheidung (BGH, IBR 2009, 92) über eine Kürzung des Anspruchs des B nachgedacht werden. Es liegt darüber hinaus aber auch ein eigener Planungsfehler des I vor, da dieser versäumte, in seiner Planung selbst die Nachbarbebauung zu berücksichtigen. Dies steht nicht im Zusammenhang und erst recht nicht in Abhängigkeit zum Baugrundgutachten. Für die eigene fehlerhafte Planung haftet I in voller Höhe. Neben I haftet auch der Baugrundgutachter. Es liegt eine Gesamtschuld zwischen den Beteiligten vor. Beide Pflichtverletzungen haben zum entstandenen Schaden geführt. I steht daher ein Regressanspruch aus § 426 Abs. 1 BGB gegen den Baugrundgutachter zu, so dass zwischen den Beteiligten eine Haftungsquote nach Verursachungs- und Verantwortungsanteilen zu bilden sein kann.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Walter Klein, Köln

Quelle: IBR Februar 2018, www.ibr-online.de

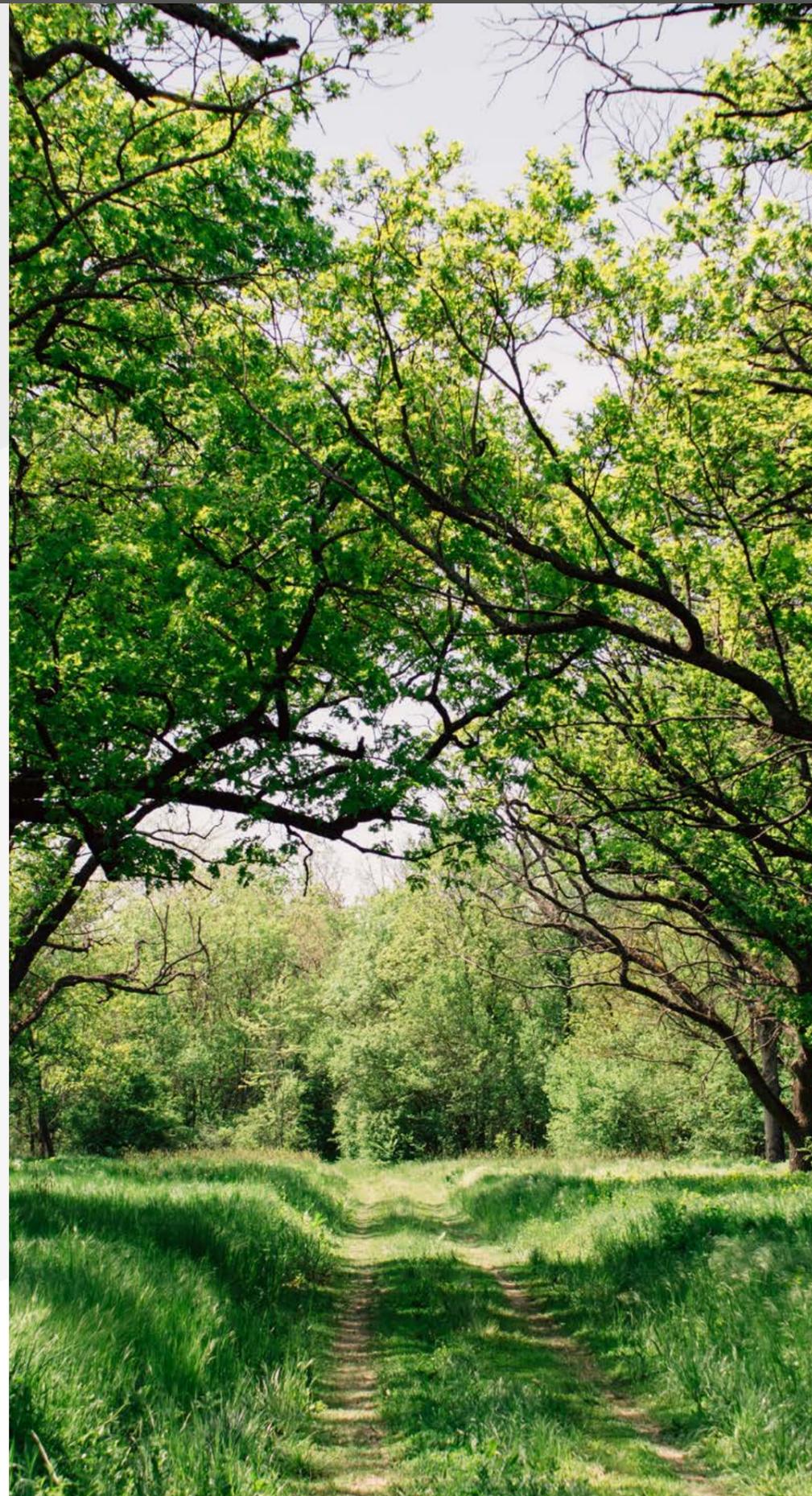


Foto: unsplash.com

AUFTRAGNEHMER-RECHNUNG OFFENBART TECHNISCHE RISIKEN: ARCHITEKT MUSS BAUHERRN WARNEN!

Nimmt der Architekt ein besonderes Vertrauen des Bauherrn in Anspruch und erhält er im Rahmen der Rechnungsprüfung Kenntnis vom Einbau eines untauglichen Baumaterials, muss er gegenüber dem Bauherrn Bedenken anmelden. Dies gilt auch dann, wenn er die betreffende Maßnahme weder geplant noch angeordnet oder überwacht hat.

OLG Düsseldorf, Urteil 24.10.2014 – 22 U 2/12, Volltext: IBRRS 2017, 2914; BGH, Beschluss vom 20.04.2017 – VII ZR 288/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB §§ 195, 199, 254, 631, 633, 634a Abs. 1,3, § 638; VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 1, 3)

Problem/ Sachverhalt

Ein Investor ließ sich aufgrund eines mündlichen Auftrags von einem Architekten beim Bau eines Einkaufszentrums unterstützen. In diesem Zusammenhang erhielt dieser bei der Rechnungsprüfung Kenntnis davon, dass das Endbetriebsunternehmen einen Erd-austausch vornahm und Stahlwerk-schlacke als Bodengrund für Gebäude und Parkfläche einbrachte. Wie sich mehr als fünf Jahre nach der Abnahme der Bauleistung herausstellte, war die eingebaute Schlacke nicht ausreichend raumbeständig, was zu Aufwölbungen des Parkplatzes und zu Längsrissen im Gebäude führte. Der Investor nimmt u. a. den Architekten auf Schadensersatz in Anspruch. Der Architekt wendet ein, dass die Überwachung nicht zu den vereinbarten Pflichten gehörte. Im Übrigen sei der Anspruch gegen ihn verjährt.

Entscheidung

Ohne Erfolg! „Auch wenn im Allgemeinen eine Hinweispflicht auf drohende Schäden für einen Architekten, der nicht umfassend mit der Bauplanung oder Bauleitung des betreffenden Gewerks befasst ist, nicht besteht, kann sich in besonderen Ausnahmefällen aus Treu und Glauben dennoch eine solche Verpflichtung ergeben. Eine derartige Aufklärungspflicht besteht dann, wenn ein unkundigerer Vertragspartner der Gefahr ausgesetzt ist, Umstände nicht zu erkennen, die geeignet sind, die Baudurchführung insgesamt zu vereiteln.“ Aufgrund des Quellpotenzials der Schlacke

hätte diese nicht als Untergrund für das Gebäude eingesetzt werden dürfen. Als Untergrund für den Parkplatz hätte sie nur nach umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen eingebracht werden dürfen. Die vom Architekten geprüfte Abrechnung enthält weder textlich noch abrechnungstechnisch einen Hinweis, dass eine bautechnische Prüfung, insbesondere aber auch eine irgendwie gear-tete Qualitätskontrolle, vor dem Einbau durchgeführt worden war. Damit aber war es dem reinen Zufall überlassen, ob das Werk dauerhaft Bestand hat. Auch wenn er nur abrechnungstechnisch mit der Sache befasst war, musste der Architekt den Investor auf das Risiko hinweisen. „Es ist treuwidrig, wenn derjenige, der eine Rechnung sachlich und rechnerisch überprüft, diese ohne Hinweis freigibt, obwohl er weiß, dass ein erhebliches Risiko besteht ...“ In dem unterlassenen Hinweis liegt Arglist, so dass gem. § 634a Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB – drei Jahre –, beginnend mit der Anspruchsentstehung und Kenntnis des Mangels (§ 199 Abs. 1 BGB), läuft.

Praxishinweis

Prüf- und Hinweispflichten bestehen auch außerhalb der erfolgsbezogenen werkvertraglichen Mängelhaftung auf der Grundlage von Treu und Glauben. Solche schuldhaften Nebenpflichtverletzungen können Schadensersatzansprüche und den Arglistenwand auslösen. Nach diesem Urteil sollten auch alle Rechnungsprüfer aufhorchen: Sind aus der Rechnung Risiken erkennbar, muss ein Hinweis erfolgen. Der gleiche Grundsatz gilt bei allen Prüfungen und Freigaben, wie meines Erachtens auch bei der Prüfung und Freigabe von Werkstattzeichnungen. Will der Architekt seine Haftung begrenzen, muss er individualvertraglich regeln, welche Risiken sein Auftraggeber übernimmt.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

Quelle: IBR Oktober 2017, www.ibr-online.de



Foto: pixabay.de

GRUNDLAGENWISSEN BEI AUSSCHREIBUNG UND BAUÜBERWACHUNG



Über die RAL-Gütegemeinschaft Kanalbau verfolgen Auftraggeber, Ingenieurbüros und Unternehmen das gemeinsame Ziel, die Qualität im Kanalbau zu verbessern. Der Erfolg einer Maßnahme kann dann eingeplant werden, wenn fachlich geeignete Unternehmen auf Grundlage einer qualifizierten Ausschreibung tätig werden und zusätzlich eine qualifizierte Bauüberwachung beigelegt wird. Aber wie geht man grundsätzlich an eine Sanierungsmaßnahme oder einen Neubau heran? Was ist bei Ausschreibung und Vergabe und während der Bauüberwachung zu beachten? Was bei der Abnahme? Antworten auf diese und andere Fragen finden sich zum Beispiel im Handbuch „Ausschreibung und Bauüberwachung von Sanierungsmaßnahmen“ (ABS) der Gütegemeinschaft Kanalbau. Das Grundlagenwissen bei „Ausschreibung und Bauüberwachung von Kanalbaumaßnahmen in offener Bauweise“ (ABAK) wurde nun in einem zweiten Handbuch zusammengefasst. Die betreffenden Mitglieder der Gütegemeinschaft erhalten das Handbuch ABAK kostenfrei.

Quelle: bbr-Ausgabe 9/2017

KONTAKT



GESELLSCHAFT
FÜR ANGEWANDTE
GEOWISSENSCHAFTEN
MBH

**GEO
SERVICE**
GLAUCHAU GMBH

OBERE MULDENSTRASSE 33
08371 GLAUCHAU

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10
Web: www.gs-glauchau.de
E-Mail: info@gs-glauchau.de

Geschäftsführerin: Petra Schilling

